

**Ministerium für Kinder, Jugend, Familie,  
Gleichstellung, Flucht und Integration  
des Landes Nordrhein-Westfalen**

**Die Ministerin**



Ministerium für Kinder, Jugend, Familie,  
Gleichstellung, Flucht und Integration  
des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

An den  
Präsidenten des Landtags  
Nordrhein-Westfalen  
Herrn André Kuper MdL  
Platz des Landtags 1  
40211 Düsseldorf

LANDTAG  
NORDRHEIN-WESTFALEN  
18. WAHLPERIODE

**VORLAGE  
18/1051**

A04

21. März 2023

Seite 1 von 1

Aktenzeichen  
bei Antwort bitte angeben

Dr. Edgar Voß  
Telefon 0211 837-2370  
Telefax 0211 837-2505  
edgar.voss@mkffi.nrw.de

**Sitzung des Ausschusses für Familie, Kinder und Jugend am  
23.03.2023**

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

für die o.g. Ausschusssitzung bin ich um einen schriftlichen Bericht zum  
Thema „Personalverordnung in Kitas“ gebeten worden.

Dieser Bitte komme ich hiermit gerne nach und übersende Ihnen beige-  
fügten Bericht mit der Bitte um Weiterleitung an die Mitglieder des Aus-  
schusses.

Mit freundlichen Grüßen

Josefine Paul

Dienstgebäude und  
Lieferanschrift:  
Völklinger Straße 4  
40219 Düsseldorf  
Telefon 0211 837-2000  
Telefax 0211 837-2200  
poststelle@mkjfgfi.nrw.de  
www.mkjfgfi.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:  
Rheinbahn Linien  
706, 709 (HST Stadttor)  
707 (HST Wupperstraße)



# **Bericht der Ministerin für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration**

## **Personalverordnung in Kitas**

**Sitzung des Ausschusses für Familie, Kinder und Jugend am 23.03.2023**

Die angestrebten Änderungen der Personalverordnung (PersVO) sind im Wesentlichen dem Papier „Ad hoc-Maßnahmen zum Umgang mit akutem Fachkräftemangel in der Kindertagesbetreuung“ zu entnehmen, das dem Landtag mit schriftlichem Bericht vom 07.02.2023 vorgelegt wurde.

Hiernach soll die Gültigkeit von Teil 2 der Personalverordnung von 2025 auf 2030 verlängert werden. Nach Teil 2 der Personalverordnung (konkret: § 10 Abs. 5 PersVO) können die in § 2 Abs. 4 PersVO genannten Ergänzungskräfte (z.B. Kinderpfleger:innen) in den Gruppenformen I und II nicht nur auf Ergänzungs-, sondern unter bestimmten Voraussetzungen auch auf Fachkraftstunden eingesetzt werden. Das bedeutet, dass Ergänzungskräfte auch über 2025 hinaus zur Deckung des Mindestpersonalbedarfs in den Gruppenformen I und II herangezogen werden können (anders als in Gruppenform III können die Mindestpersonalkraftstunden in den Gruppenformen I und II nur durch Fachkraftstunden erfüllt werden, vgl. §§ 28 Abs. 1, 36 Abs. 4 S. 2 KiBiz). Dies wiederum bedeutet eine flexiblere Einsetzbarkeit von Kinderpflegerinnen und Kinderpflegern sowie anderen Ergänzungskräften. Diese Option läuft ohne weitere Änderungen der Personalverordnung mit dem Auslaufen von Teil 2 Ende 2025 aus. Nach Berichten der Träger scheiterte eine – in Ermangelung von Fachkräften ebenfalls benötigte – Einstellung von zusätzlichen Ergänzungskräften häufig daran, dass der Träger diese nur bis Ende 2025 flexibel wie vorstehend beschrieben in allen Gruppenformen einsetzen kann. Deswegen soll die Frist in § 13 PersVO auf Ende 2030 verlängert werden.

Dies würde auch die Einsetzbarkeit von Personen nach § 11 PersVO länger ermöglichen.

Zusätzlich zur Verlängerung von Teil 2 soll der Bestandsschutz für unter Teil 2 eingesetztem Personal dahingehend erweitert werden, dass auf Fachkraftstunden eingesetzte Ergänzungskräfte auch weiter auf Fachkraftstunden eingesetzt werden können in den Gruppenformen I und II. Die Bestandsschutzregelung des § 1 Abs. 10 PersVO greift für die Einsetzbarkeit auf Fachkraftstunden bislang nur unter der Bedingung, dass die betroffenen Personen mit der Ausbildung zu einer in § 2 Abs. 2 Nr. 1 PersVO genannten Qualifikation begonnen haben.

Mit der beabsichtigten Aufnahme weiterer Berufsgruppen (Psycholog:innen, Sportpädagog:innen, Kunstpädagog:innen, Medienpädagog:innen) in § 10 Abs. 4 PersVO soll

der Kreis der pädagogisch qualifizierten Personen, die unter Teil 2 auf Fachkraftstunden eingesetzt werden können, um Angehörige verwandter Berufsgruppen erweitert werden.

Mit dem Wegfall der sechsmonatigen Praxiserfahrung in § 8 PersVO (Ausnahmege-  
nehmigung durch LJÄ) sollen die Landesjugendämter größere Flexibilität erhalten.  
Eine Qualitätssicherung ist weiterhin zum einen durch die grundsätzliche Anforderung  
einer pädagogischen Ausbildung sowie zum anderen die Bedingung einer Teilnahme  
an Fortbildungen gegeben.

Kindertagespflegepersonen mit Berufserfahrung sollen auf Ergänzungskraftstunden  
zugelassen werden, insbesondere, wenn sie darüber hinaus über eine QHB-Qualifi-  
zierung verfügen. Hierüber soll es Kindertagespflegepersonen ermöglicht werden, ihre  
Expertise flexibel auch in der anderen Säule der Kindertagesbetreuung jenseits von  
sogenannten Randzeitenangeboten einzubringen. Hiermit wird weitere Flexibilität im  
System der Kindertagesbetreuung geschaffen.

Derzeit befindet sich das MKJFGFI im erforderlichen Abstimmungsverfahren mit den  
kommunalen Spitzenverbänden, den Spitzenverbänden der Freien Wohlfahrtspflege  
und den Kirchen (§ 54 Abs. 3 Nr. 4 KiBiz).

Die Änderungen der Personalverordnung sollen den Trägern Möglichkeiten zur Ak-  
quise weiteren Personals geben.

Die Vergütung des eingesetzten Personals unterliegt der Tarifautonomie der Arbeitge-  
ber und Arbeitnehmer. Das KiBiz trifft hierzu keine Regelungen.